

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N13 Kanton Graubünden

vom 31. März 2015

Wegen Baustelle auf der N13 zwischen den Anschlüssen Zizers und Landquart, gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1 und 2 Buchstabe a, 4 und 5 sowie 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979², verfügt das Bundesamt für Strassen:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N13 in Fahrtrichtungen Süd wie folgt:

Für den Zeitraum 15. Juni 2015 bis voraussichtlich 31. Dezember 2016:

- von km 120.500 bis km 120.100: 100 km/h
- von km 120.100 bis km 115.100: 80 km/h

II

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N13 in Fahrtrichtungen Nord wie folgt:

Auf der bestehenden Nordspur, für den Zeitraum Zeitraum 15. Juni 2015 bis voraussichtlich 30. Oktober 2015:

- von km 118.100 bis km 118.500: 100 km/h
- von km 118.500 bis km 119.800: 80 km/h

III

Im Baustellenbereich Höchstbreite 2.0 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N13 in beiden Fahrtrichtungen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Signalisationsplan und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten ab 15. Juni 2015 bis voraussichtlich 31. Dezember 2016.

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Bellinzona, Via C. Pellandini 2, 6500 Bellinzona, eingesehen werden.

14. April 2015

Bundesamt für Strassen

Jean-Bernard Duchoud

Vizedirektor ASTRA, Abteilungschef a.i.